

II-6060 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII Gesetzgebungsperiode

Nr. 3016 13

1992-05-20

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Haider, Rosenstingl, Mag. Peter, Böhacker
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Mißstände im Bereich der sogenannten
Schiffahrtspolizei

Im Jahre 1971 wurde die damalige Stromaufsicht durch das
inzwischen wieder außer Kraft gesetzte Schiffahrtspolizeigesetz
in die sogenannte Schiffahrtspolizei umbenannt, eine echte
polizeiähnliche Struktur bekam diese Schiffahrtspolizei nicht.
Daran änderte sich auch nichts, als 1989 die Regelung der
Befugnisse der Schiffahrtspolizei in das Schiffahrtsgesetz
übernommen wurde.

Im Gegensatz zu ähnlichen Einrichtungen im Ausland hat die
österreichische Schiffahrtspolizei keine polizeimäßigen
Befugnisse, auch keinerlei diesbezügliche Ausbildung, sondern
muß im Wesentlichen Baudienste sowie den Schleusendienst
verrichten.

Darüberhinaus zählt aber auch Überwachung und Regelung des
Schiffahrtsverkehrs sowie Hilfeleistungen bei Unfällen zu den
Aufgaben der Schiffahrtspolizei, dies, obwohl die Dienstzeiten in
der Regel - mit Ausnahme des Schleusenpersonals - werktags von 7-
15 Uhr sind, also in der übrigen Zeit im Falle eines Unfalls kein
Personal zur Hilfeleistung zur Verfügung steht.

Weil aber die zur Überwachung etwa von Offizialdelikten
notwendigen polizeilichen Kompetenzen fehlen, muß auch diese
Aufgabe auch in der Dienstzeit der Schiffahrtspolizei der der
Polizei bzw. Gendarmerie zugehörigen Strompolizei wahrgenommen
werden, sodaß sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser
Zweigleisigkeit bei der Schiffahrtsüberwachung stellt.

Darüberhinaus ist dem Vernehmen nach für die Aufnahme von Bediensteten der Schifffahrtspolizei kein besonderer Qualifikationsnachweis zu erbringen, beispielsweise konnte ein Tankwart ohne Dienstprüfung zum stv. Dienststellenleiter (!) von Linz und Abwinden ernannt werden.

Im Hinblick auf die im Zuge der Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals im Herbst dieses Jahres weiter steigende Bedeutung der Donau als umweltfreundlicher Verkehrsträger erscheint es aber von vordringlicher Wichtigkeit, eine ordnungsgemäße Überwachung des Schifffahrtverkehrs sicherzustellen.

Eine Teilung der Schifffahrtspolizei mit einer Konzentration der Überwachungsaufgaben bei der Strompolizei und der sonstigen Aufgaben bei den Strombauleitungen scheint daher der einzig sinnvolle Weg.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für öffentlicher Wirtschaft und Verkehr folgende

Anfrage

1. Aufgrund welcher Überlegungen wurde die Stromaufsicht in Schifffahrtspolizei umbenannt?
2. Welche Qualifikationen müssen Bewerber für eine Beschäftigung bei der Schifffahrtspolizei nachweisen?
3. Ist es richtig, daß der stv. Dienststellenleiter von Linz/Abwinden ein Tankwart ohne zusätzliche Diestprüfung ist?
4. Ist es richtig, daß die Dienstzeit der Schifffahrtspolizei (mit Ausnahme der Schleusenwärter) bisher werktags 7.00 - 15.00 Uhr war, obwohl zu den Agenden dieser Schifffahrtspolizei auch die Hilfeleistung in Unglücksfällen, die sich natürlich jederzeit ereignen können, gehört und daher bei einem Unfall außerhalb der Dienstzeiten der Schifffahrtspolizei keine Hilfeleistung erfolgen kann?

5. Wie beurteilen Sie den Zustand, daß Organe der Schiffahrtspolizei zwar die Schiffahrt überwachen sollen, mangels entsprechender Ausbildung und daher auch mangels Kompetenz aber zumeist nur mit Hilfeleistung der Strompolizei - etwa bei Offizialdelikten - einschreiten können?
6. Sind Sie bereit, im Interesse einer funktionierenden Schiffahrt im Zusammenwirken mit dem Inneministerium eine grundlegende Neuordnung der Schiffahrtsüberwachung mit folgenden Zielen vorzunehmen:
 - a. Konzentration der Überwachung bei der Strompolizei bzw. -gendarmerie mit einer Ausbildung und Dienstzeit, wie sie international für die Schiffahrtsüberwachung üblich ist.
 - b. Wiederherstellung der früheren Stromaufsicht anstelle der Schiffahrtspolizei und Beschränkung der Aufgaben auf die technischen Bereiche und Baumaßnahmen.
7. Wenn nein, warum nicht, bzw. welche Maßnahmen planen Sie, um die unhaltbaren Zustände bei der Schiffahrtsüberwachung zu sanieren?